

**Individuelle Leistungsvereinbarung gem. §§ 123, 125 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB)
Neuntes Buch (IX) für den Leistungsbereich
Aufsuchende Assistenz
für Menschen mit seelischer und/oder geistiger und/oder körperlicher Behinderung**

Leistungsangebot:	Aufsuchende Assistenz für Menschen mit seelischer und/oder geistiger und/oder körperlicher Behinderung
--------------------------	---

Leistungserbringer / Träger

Name	
Straße	
PLZ und Ort	
Landkreis	
Telefon / Fax	
E-Mail	
Leitung / Ansprechpartner	
Träger	

Status

☐

freigemeinnützig

☐

öffentlich-rechtlich

☐

privat-gewerblich

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Bankname:

Kontoinhaber:

1. Wesentliche rechtliche Grundlagen

- §§ 102, 113 SGB IX i.V.m. §§ 76, 78 SGB IX
- Bayerischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX in der jeweils aktuellen Fassung

+ ANLAGEN

- A.) Übersicht anerkannte Qualifikationen Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben
- B.) Begrifflicher Rahmen und exempl. Leistungsbeschreibung der qualifizierten Assistenz
- C.) Regelungen zum Umfang telefonischer und digitaler Kontakte sowie zu Personalschlüsseln und max. Leistungskontingent bei Gruppenangeboten
- D.) Regelungen zu Ausfallzeiten im Rahmen der Aufsuchenden Assistenzleistungen
- E.) Anforderungen für Wohngemeinschaften (WG) mit teilpauschalierter Leistungsstundenerfassung

2. Zielgruppe

2.1. Personenkreis

Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen oder
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Leistungsberechtigt sind alle Personen der o.g. Teilgruppen a bis d sowie Personen mit Kombinationen von Beeinträchtigungen aus den Teilgruppen a bis d.

Die Aufsuchende Assistenz richtet sich an Menschen, die auf mittel- und langfristige Unterstützung in unterschiedlichster Form angewiesen sind, um ein selbstständiges Leben zu führen. Unabdingbar ist ein Mindestmaß an Fähigkeiten und Ressourcen sowie der Wille zur eigenständigen Lebensbewältigung. In der Regel sind es Menschen, die in einer eigenen Wohnung, allein oder in einer Wohngemeinschaft / Lebensgemeinschaft / Partnerschaft / (Herkunfts-) Familie leben wollen oder dies nach fachkundiger Einschätzung könnten und zur selbstständigen Lebensführung Assistenz im häuslichen Umfeld benötigen.

Die Leistungsvereinbarung kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Bescheid der leistungsberechtigten Person im Einzelfall einen Anteil an qualifizierter Assistenz enthält.

Auch wenn lt. bayerischem Rahmenvertrag Leistungsberechtigte unabhängig von der Wohnform qualifizierte Assistenz und unterstützenden Assistenz in Anspruch nehmen könnten, sind Leistungen der Aufsuchenden Assistenz auf Grundlage dieser individuellen

Leistungsvereinbarung in Kombination mit Angeboten, die als vollstationäre Angebote nach dem Rahmenvertragswerk für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII vereinbart wurden, aktuell ausgeschlossen. Leistungen der Aufsuchenden Assistenz auf Grundlage dieser Leistungsvereinbarung können somit grundsätzlich erst dann in Besonderen Wohnformen erbracht werden, wenn für die jeweilige Besondere Wohnform eine individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Grundlage der Rahmenleistungsvereinbarung für die Besonderen Wohnformen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Bayern vereinbart wurde.

Sobald ein Abschluss auf Landesebene erfolgt, findet die Regelung der Rahmenleistungsvereinbarung Anwendung.

Ausschlusskriterien

Nicht betreut werden folgende Personengruppen:

wie bisher (Stand 31.12.2026)

2.2. Einzugsgebiet des Dienstes

wie bisher (Stand 31.12.2026)

3. Aufnahme und Beendigung

Nach § 108 SGB IX besteht für Leistungen der Eingliederungshilfe ein Antragserfordernis durch die leistungsberechtigte Person. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe enden mit Beendigung des jeweiligen Assistenzvertrages bzw. Aufhebung des Bescheids.

3.1. Antrags- und Aufnahmeverfahren

Das Antragsverfahren erfolgt beim Leistungsträger mit den üblichen Antragsunterlagen und den Formularen des Gesamtplanverfahrens der bayerischen Bezirke.

Eine endgültige Betreuungszusage kann in der Regel, abgesehen von Selbstzahlern, erst dann erfolgen, wenn das Verwaltungsverfahren mit einer Kostenzusicherung des zuständigen Leistungsträgers abgeschlossen ist.

Es gilt das Gesamtplanverfahren. Ist der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person bei der Bedarfsermittlung beteiligt und kann vom Sozialpädagogisch-Medizinischen Dienst (SMD) noch im Termin eine mündliche Empfehlung zum qualitativen und quantitativen Leistungsumfang ausgesprochen werden, teilt der Leistungserbringer den Beteiligten mit, ob und ab wann er voraussichtlich das entsprechende Personalprofil zur Verfügung stellen kann. Dies dient einerseits der Transparenz für die leistungsberechtigte Person im Kontext des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX, andererseits beschleunigt es das Aufnahmeverfahren bei Leistungsanspruch.

3.2. Beendigung, Kündigung und Überleitung

Ist die Bedarfsdeckung für eine Person nicht mehr sichergestellt, informiert der Leistungserbringer im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person möglichst frühzeitig den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, bevor er eine Kündigung gegenüber der leistungsberechtigten Person ausspricht. Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unterstützen die leistungsberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter bei der Suche nach einem ihren Bedarf deckenden Unterstützungsangebot (Bayerischer Rahmenvertrag Teil B 4.1 Abs. 10). Ebenso steht es der leistungsberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter frei, den Betreuungsvertrag im Rahmen der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist zu beenden.

4. Leistung

4.1. Ziel der Leistung

Ziel der aufsuchenden Assistenz ist die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Unterstützung oder Befähigung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung, sowohl im eigenen Wohnraum als auch im jeweiligen Sozialraum.

Die Leistung muss auf die Erreichung der individuellen Teilhabe- und Handlungsziele des Gesamt-/Teilhabeplans hinwirken. Die Zielerreichung wird dabei als stetiger Prozess verstanden, der auch pädagogisch begründbare Maßnahmen beinhaltet, die nicht immer unmittelbar einem Teilhabeziel zuzuordnen, für die Leistungserbringung aber unerlässlich sind.

4.2. Art, Inhalt und Umfang der direkten Leistung

Assistenzleistungen (gem. § 78 Abs. 2 SGB IX und Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Bayern, Teil B 4.1) werden in Form von qualifizierter Assistenz und unterstützender Assistenz erbracht.

Die qualifizierte Assistenz wird durch Fachkräfte mit Hochschulniveau und/oder sonstige Fachkräfte ausgeübt. Die unterstützende Assistenz wird durch qualifizierte und/oder Hilfskräfte ohne fachspezifische Ausbildung geleistet. Hier wird auf die Anlage A „Übersicht anerkannte Qualifikationen Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben“ verwiesen.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Alltagsbereich | Wohnen
- Alltagsbereich | Beschäftigung, Tätigkeiten, Arbeit, Bildung
- Alltagsbereich | Freizeitgestaltung, Erholung
- Alltagsbereich | Beziehungsgestaltung
- Alltagsbereich | Weitere Teilhabebereiche, Gesundheit

4.2.1. Qualifizierte Assistenz

Qualifizierte Assistenz ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen, Beratung und Übungen zum Ziel hat. Maßnahmen der qualifizierten Assistenz können sowohl auf den Erhalt der individuellen Leistung (Performance) sowie insbesondere auf den Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten ausgerichtet sein. Übergeordnete Leitbegriffe für pädagogische und psychosoziale Maßnahmen der qualifizierten Assistenz sind in Anlage B „Begrifflicher Rahmen und exemplarische Leistungsbeschreibung der qualifizierten Assistenz“ beschrieben.

4.2.2. Unterstützende Assistenz

Unterstützende Assistenz ist eine Leistung, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel hat.

Bei der Begleitung geht es insbesondere um die situationsgerechte Unterstützung der leistungsberechtigten Person im Tagesverlauf unter Berücksichtigung ihrer Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben und in ihrem Sozialraum.

Eine dauerhafte vollständige Übernahme hauswirtschaftlicher Leistungen, die ohne jegliche Beteiligung und Mitwirkung der leistungsberechtigten Person geleistet werden, kann nur durch Personal erbracht werden, das dem Qualifikationsniveau 4 (Anlage A „Übersicht anerkannte Qualifikationen Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben“) zuzuordnen ist.

Bei leistungsberechtigten Personen, die 6 Stunden oder mehr pro Woche unterstützende Assistenz bewilligt haben, kommt ab der 6. Stunde pro Woche ein gesonderter Stundensatz zur Anwendung (siehe Entgeltvereinbarung UA_Stunde 6+).

4.2.3. Leistungsstundenkontingente

Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person für einen festgelegten Zeitraum ein Kontingent an direkten Leistungsstunden zur Verfügung. Die je Assistenzart festgelegten Wochenstunden werden als Stundenbudget auf ein ½ Jahr hochgerechnet. Mit dem bewilligten Stundenkontingent kann innerhalb des festgelegten Zeitraums von 6 Monaten Schwankungen im Assistenzbedarf, z.B. durch Krisen, bedarfsorientiert begegnet werden.

Bis zu 10 % des bewilligten Halbjahreskontingents können in das Folgekontingent übertragen werden, sofern diese Stunden im laufenden Kontingent nicht erbracht wurden.

Bis zu 10 % des bewilligten Halbjahreskontingents können aus dem daran anknüpfenden Folgekontingent entnommen werden, sofern zusätzliche Stunden benötigt werden.

Der Leistungserbringer hat die Sachbearbeitung des Bezirks Schwaben im Vorfeld, d.h. vor Auslaufen des Kontingents, über das Ansparen bzw. Vorziehen von Stunden zu informieren.

Grundsätzlich können innerhalb des Kontingentzeitraums lediglich Veränderungen der Lebenssituation und/oder deutliche, voraussichtlich länger bestehende Veränderungen des Bedarfs eine Anpassung des Leistungsumfangs auf Antrag begründen.

Die bewilligte Leistung ist in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person bedarfsgerecht mit allgemeinem Bezug zum Gesamtplan zu verteilen. In der Regel beträgt ein Termin in der qualifizierten Assistenz nicht mehr als 3 Stunden. Pro Monat können maximal zwei Termine stattfinden, die darüber hinaus gehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenzbedarfe im Zusammenhang mit ärztlicher und medizinischer Versorgung sowie Assistenzleistungen im Rahmen von Gruppenangeboten.

4.3. Ausgeschlossen sind folgende Leistungen

- Leistungen zur Pflege i. S. d. § 28 SGB XI
- Leistungen zur Krankenbehandlung i. S. d. § 27 SGB V
- Gesetzliche Vertretung bzw. rechtliche Betreuung i. S. d. §§ 1814 ff BGB
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 SGB VIII
- Leistungen zur Kinderbetreuung
- Allgemeine tagesstrukturierende Angebote unabhängig von der jeweiligen Teilnehmerzahl, z.B. Tagesstätte, WfbM, usw.
- Dauerhafte und regelmäßige Begleitung bei der Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten und am Arbeitsplatz
- Dienstleistungen aufgrund einer möglichen Vermietertätigkeit des Leistungserbringers
- Isolierte Transport- oder Erledigungsfahrten ohne Bezug zu einem Teilhabeziel oder sonstigem fachlich begründeten Begleitungserfordernis

4.4. Individuelle und konkrete Beschreibung der Leistungen des Leistungserbringers mit Bezug zur Konzeption und Aspekten wie z.B. Sozialraumorientierung (optional)

Nachrichtlich (falls mehr Platz zur Beschreibung notwendig, bitte zusätzliche Anlage erstellen):

5. Leistungsbestandteile / Sonstige Bestandteile der Vereinbarung

5.1. Leistungsbestandteile

5.1.1. Direkte Leistungen

Persönlicher Kontakt in Präsenz:

Darunter fallen unter anderem auch die Dokumentation der Leistung und das Berichtswesen nach dem Gesamtplanverfahren, der direkte Kontakt mit Bezugspersonen (bspw. Angehörige) sowie Personenkonferenz jeweils im Beisein der leistungsberechtigten Person.

Persönlicher Kontakt – telefonisch oder in digitaler Form:

Telefonische oder digitale Kontakte (Messengerdienste, Sprachnachrichten, Mail, SMS etc.) werden in der Regel von einer qualifizierten Assistenz erbracht. Der Umfang aller telefonischen und digitalen Kontakte soll einen bestimmten Anteil des Leistungskontingents nicht überschreiten. Dieser Anteil richtet sich nach der Anlage C der jeweils aktuellen Vereinbarung der Aufsuchenden Assistenz. In Einzelfällen kann auf Antrag oder bereits im Hilfeplangespräch mit dem Sozialpädagogisch-Medizinischen Dienst eine Sonderregelung bzgl. des Umfangs an telefonischen oder digitalen Kontakten getroffen werden.

- **Es gilt die Anlage C „Regelungen zum Umfang telefonischer und digitaler Kontakte sowie zu Personalschlüsseln und max. Leistungskontingent bei Gruppenangeboten“.**

5.1.2. Indirekte personenbezogene Leistungen

Insbesondere:

- Angehörigenarbeit
- Kontakt mit Ärzten, Ämtern, rechtl. Betreuern und/oder sonstigen Institutionen
- Fallbezogene Dokumentation
- Berichtswesen
- Fallbesprechungen und Fallsupervision
- Vor- und Nachbereitung von Gruppenangeboten

5.1.3. Indirekte nicht personenbezogene Leistungen

Insbesondere:

- Teambesprechungen
- Unterweisungen
- Kollegiale Beratung
- Einarbeitung und Anleitung
- Fort- und Weiterbildung
- Supervision
- Externe Kooperation und Vernetzung

5.1.4. Wegezeiten & Fahrtkosten

- Die Kosten für die Anfahrt zur leistungsberechtigten Person sind in Form von Wegezeiten und Fahrtkosten in der Kalkulation des Stundensatzes berücksichtigt.

5.1.5. Organisationsleistungen

Der Träger stellt die fachlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Leistung sicher.

Insbesondere:

- Leitung des Dienstes
- Personalmanagement
- Aufnahmeverfahren
- Umsetzung rechtlicher Vorgaben
- Konzeptarbeit
- Verwaltung des Dienstes
- Büroorganisation
- Gremien- und Netzwerkarbeit
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Außendarstellung der Organisation

Nur die direkten Leistungen werden mit dem Kostenträger abgerechnet.

Alle indirekten Leistungen, Wegezeiten & Fahrtkosten und Organisationsleistungen sind im Kostensatz für die Leistung inkludiert und werden nicht zusätzlich abgerechnet.

5.2. Sonstige Bestandteile der Vereinbarung

5.2.1. Für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistungen (§ 116 Abs. 2)

Das Angebot von Gruppenarbeit muss, sofern diese durch den Leistungserbringer angeboten wird, im Betreuungsvertrag festgehalten sein. Der Umfang der Gruppenangebote soll innerhalb des gesamten Halbjahreskontingents 35 % nicht überschreiten.

Eine Vereinbarung auf Landesebene ersetzt diese Regelung.

Gruppenangebote können mit den Personalschlüsseln 1:2, 1:3, 1:4 und 1:5 erbracht werden. Die Einsatzzeit des durchführenden Mitarbeitenden (Dauer des Gruppenangebots) wird in der Leistungserfassung und Abrechnung zu jeweils gleichen Anteilen auf die Teilnehmer verteilt.

Eine Vereinbarung auf Landesebene ersetzt diese Regelung.

Wird ein Gruppenangebot durch mehrere Mitarbeitende erbracht, kommen die oben genannten Schlüssel in Kombination zur Anwendung. Es erfolgt eine getrennte Leistungserfassung und Abrechnung je eingesetztem Mitarbeitenden. Der Leistungserbringer entscheidet über die Zuordnung der Klienten hinsichtlich Personalschlüssel und Qualifikationsniveau.

Abweichungen bei der Qualifikation zwischen bewilligter Leistung und eingesetztem Personal unterliegen auch im Gruppenangebot der Korridorregelung (siehe 6. Personalausstattung)

Umfang maximale Gruppengröße (1:5) und maximales Leistungskontingent (35%).

- **Es gilt die Anlage C „Regelungen zum Umfang telefonischer und digitaler Kontakte sowie zu Personalschlüsseln und max. Leistungskontingent bei Gruppenangeboten“.**

5.2.2. Leistungsnachweis

Über die direkten Leistungen ist ein Leistungsnachweis zu führen, der vom Klienten abzuzeichnen ist. Der Leistungsnachweis ist der (monatlichen) Rechnung beizufügen. (Details siehe 7.3.)

5.2.3. Abrechnung von Leistungsstunden

Die Abrechnung der Stunden erfolgt nach der 5-Minuten-Regelung. Diese besagt:

- Leistungsdokumentation und tatsächliche Zeiterfassung erfolgen einheitlich im 5-Minuten-Takt.
- Doppelabrechnungen werden ausgeschlossen.
- Es erfolgt eine Unterscheidung in Kurzkontakte (bis 30 Minuten) und Kontakte über 30 Minuten.
- Die Rundungsregelungen dürfen im Halbjahresbudget nur einmal je bewilligte Stunde angewendet werden.
- Die Rundungsregelung erfolgt je Einsatz nur einmal für Anfangs- und Endzeit.

1. Kontaktform Kurzkontakte unter 30 Minuten (maßgeblich ist die tatsächliche Kontaktzeit vor jeglicher Rundung):

- Kurzkontakte mit einer Dauer von unter 30 Minuten fallen unter die Logik der vollendeten 5 Minuten: Kontakte unter 5 Minuten werden nicht erfasst, Kontakte über 5 Minuten werden nach vollendeten 5 Minuten erfasst und abgerechnet (d.h. Regelung zugunsten Bezirk/Leistungsberechtigtem).
- Einheiten je Stunde: 05, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60.

2. Kontaktform Leistungserbringung über 30 Minuten (maßgeblich ist die tatsächliche Kontaktzeit vor jeglicher Rundung):

- Zur Vereinfachung der Dokumentation wird der Beginn einer Fachleistungsstunde je angefangener 5-Minuten Einheit dokumentiert (z.B. Beginn 13:03 Uhr - Dokumentation 13:00 Uhr).
- Das Ende der Leistungserbringung kann zur Vereinfachung der Dokumentation auf die nächstfolgende 5-Minuten-Einheit gerundet werden (angefangene 5-Minuten-Einheiten gelten als volle Einheiten).
- Einheiten je Stunde: 05, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60. Bei einer Unterbrechung des Kontaktes kommt die Regelung der Kurzkontakte (s.o. Punkt 1) zum Tragen.

5.2.4. Teilpauschalierte Leistungsstunden in WG's (Wohngemeinschaften ab 2 Personen mit gleicher Adresse)

Für Leistungen in WG's, die unter die Regelungen der Aufsuchenden Assistenz fallen, wird vereinbart, dass ein pauschales Stundenkontingent ab 2 Personen (ausgenommen

Partnerschaften) in Höhe von 1,5 Stunden pro Woche je leistungsberechtigte Person für allgemeines WG-Leben dokumentiert und abgerechnet werden kann.

Falls die oben genannte pauschalierte Leistungsstundenregelung von Trägerseite gewünscht ist, muss ein Antrag mit Kurzkonzept pro Zielgruppe (Liste der WG's inkl. Adresse und zur Verfügung stehenden WG-Plätzen, stets aktuell) beim zuständigen Entgeltsachbearbeiter eingereicht werden (siehe Anlage E „Anforderungen für Wohngemeinschaften (WG) mit teilpauschalierter Leistungsstundenerfassung“).

Die pauschalen Stunden werden aus dem Kontingent gezogen, sie können nicht als zusätzliche Stunden beantragt werden.

5.2.5. Absage / Ausfall und Krankenhausregelung

- Es gilt die Anlage D „Regelungen zu Ausfallzeiten im Rahmen der aufsuchenden Assistenzleistungen“.

6. Personalausstattung, anerkannte Qualifikationen und Korridore

- Es gilt die Anlage A „Übersicht anerkannte Qualifikationen aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben“.

Die Leistung der qualifizierten Assistenz wird durch Fachkräfte der Qualifikationsniveaus 1 & 2 erbracht. Die Leistung der unterstützenden Assistenz wird durch Hilfskräfte der Qualifikationsniveaus 3 & 4 erbracht. Der Dienst muss die Bedarfe der Leistungsberechtigten decken bzw. anderweitig organisieren (ggfl. über eine Kooperationsvereinbarung). Eine dauerhafte Ausgliederung der Leistungen an dritte Dienstleister für die Leistungserbringung QA und/oder UA ist nicht zulässig.

Um den Leistungserbringern die für die jeweilige Organisationsfunktionalität erforderliche Flexibilität zu erhalten und den personellen Veränderungen im Alltag der Dienste Rechnung zu tragen, sind Abweichungen bei den für die jeweilige Leistungsform vorgesehenen Qualifikationen (siehe oben) für die Leistungserbringung möglich.

- In der qualifizierten Assistenz können bis zu 20% der Leistungen im jeweiligen Halbjahreskontingent durch Hilfskräfte der Qualifikationsniveaus 3 & 4 erbracht werden.
- In der unterstützenden Assistenz können bis zu 50% der Leistungen im jeweiligen Halbjahreskontingent durch Fachkräfte der Qualifikationsniveaus 1 & 2 erbracht werden.

Die Vergütung von Vertretungen im Rahmen des Korridors erfolgt dabei wie folgt:

- QN 1 & 2 in der UA: Anwendung Stundensatz Q 3
- QN 3 & 4 in der QA: Anwendung Stundensatz Q 2

Mögliche sowie ggf. vorher absehbare Überschreitungen von Korridoren sind dem Leistungsträger durch schriftliche Meldung an die zuständige Sachbearbeitung unverzüglich

mitzuteilen. Die weitere Leistungserbringung im Einzelfall erfolgt dann in Abstimmung mit dem Leistungsträger. Die Korridoranwendung kann vom Dienst im Rahmen organisatorischer Notwendigkeiten (wie z.B.: Krankheit oder Urlaubsvertretung etc.) umgesetzt werden.

7. Dokumentation der erbrachten Leistung

Für die Nachvollziehbarkeit und Sicherung der Qualität der erbrachten Leistung sind Stammdaten der leistungsberechtigten Person, das Berichtswesen (HEB-Bögen bzw. Bericht zur Reflexion des Maßnahmenverlaufs und dessen Fortsetzung als Teil des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX) sowie Leistungsnachweise zu führen.

7.1. Stammdaten

Die Stammdaten umfassen die grundlegenden Informationen über die Leistungsberechtigten, die für die Durchführung und Verwaltung der Leistungen relevant sind.

Dazu gehören:

1. Persönliche Daten
2. Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuerin bzw. des gesetzlichen Betreuers
3. Angehörige und sonstige relevante Personen
4. Diagnose (sofern vorhanden nach ICD und ggf. ICF)
5. Anamnese mit Angaben zur persönlichen Biografie, der Lebensgeschichte des Betroffenen, ggf. bekannte Verordnungen
6. sonstige wesentliche (somatische) Erkrankungen neben vorrangiger geistiger, seelischer und / oder körperlicher Behinderung/en
7. gesundheitlich relevante besondere Vorkommnisse, Leistungen und ggf. Maßnahmen.

7.2. Berichtswesen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens

Mit der leistungsberechtigten Person wird auf Grundlage einer Analyse der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe mit Fokus auf die Teilhabe- und Handlungsziele ein Bericht erstellt (HEB bzw. Bericht zur Reflexion des Maßnahmenverlaufs und dessen Fortsetzung). Der Bericht wird vor Ablauf des im Gesamtplan (nach § 121 SGB IX) und Bescheid festgelegten Zeitraums vom Leistungserbringer zusammen mit der leistungsberechtigten Person und ggf. mit Unterstützung des gesetzlichen Vertreters erstellt (Bei Neufällen innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Maßnahme, bei Bestandsfällen spätestens vor Ablauf von 24 Monaten zur Fortschreibung des Gesamtplans). Ein Erstbericht knüpft an die Zielsetzungen des BILBay Teil G Maßnahme-Einschätzung an (sofern die Teile C, D, G mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person vorliegen). Ein Folgebericht des Leistungserbringers berücksichtigt die Ziele und Maßnahmen des letzten Berichts. Falls ein Bedarfsermittlungsgespräch bzw. eine Gesamtplankonferenz nach § 119 SGB IX stattfand, wird empfohlen, an die Ziele des Gesamtplans anzuknüpfen (sofern dieser vorlag). Der Bericht berücksichtigt die Entwicklung der leistungsberechtigten Person sowie die Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch eine Auswertung der Zielerreichung.

Es gelten die Vorgaben des jeweils aktuellen Berichtswesens zum Gesamtplanverfahren in Bayern (aktuell abrufbar auf der Homepage des bayerischen Bezirktags).

7.3. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis (LN) beinhaltet die systematische und prägnante Erfassung erbrachter Leistung. Auf Grundlage des Landesrahmenvertrags in Bayern vgl. § 131 SGB IX ist es zur Qualitätssicherung entscheidend, dass eine Dokumentation der erbrachten Maßnahmen nach Art, Inhalt und Umfang der Leistung erstellt wird. Die bedarfsgerechte, personenzentrierte und prozesshafte Leistungserbringung und deren Dokumentation dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die leistungsberechtigte Person, den Leistungserbringer sowie den Kostenträger.

Der Leistungsnachweis dient als kurze Übersicht und Quittierung der erbrachten Leistung.

Er wird der jeweiligen (monatlichen) Abrechnung beigelegt und beinhaltet folgende **formalen Vorgaben**:

- Leistungsnachweise sind möglichst digital zu erfassen (falls händisch erstellt, müssen sie leserlich sein. Auf der Homepage des Bezirks Schwaben findet sich eine Vorlage, die als Orientierungshilfe dienen kann.)
- Werden Textbausteine verwendet (z.B. über IT-gestützte Dropdownauswahl), ist ein zusätzliches Freitextfeld (für erforderliche Individualität) einzufügen.
- Die direkten Betreuungsleistungen sind in der Regel chronologisch mit Datum und Uhrzeit zu erfassen.
- Die erbrachten Stunden sind den vier Qualifikationsniveaus (QN 1-4) und den bewilligten Kontingenten im LN zuzuordnen (Vertretung durch anderes QN muss erkennbar sein).
- Der monatlich erstellte LN ist vom Leistungserbringer und von der leistungsberechtigten Person mind. einmal monatlich zu unterzeichnen.
- Interne Abkürzungen sind zu erläutern.

Folgende **inhaltliche Vorgaben** sind zu berücksichtigen:

- Im LN ist kenntlich zu machen, ob es sich um Einzel- oder Gruppenangebote handelt (Pool Leistung z.B. in Form von WG-Stunden oder Gruppenfreizeitangeboten o.ä., dabei ist die Teilnehmerzahl, die Gesamt- und der Einzelstundenanteil anzugeben).
- Erfolgt die Leistungserbringung außerhalb des häuslichen Umfelds, ist dies im Leistungsnachweis entsprechend kenntlich zu machen (z. B. Einkauf, Arztbesuch, Telefonkontakt etc.).
- Durch die leistungsberechtigte Person abgesagte Termine sind kurz zu begründen (z.B. Krankheit etc.), sofern der Grund für die Absage auf Nachfrage bekannt ist.
- Ein stationärer Klinikaufenthalt erkennbar nach Fachgebiet (sofern dem Leistungserbringer bekannt) ist ebenfalls im LN zu dokumentieren.
- Bei Leistungen der unterstützenden Assistenz ist kein Halbsatz oder Schlagwort zum methodischen Vorgehen erforderlich (hier genügt z.B. Einkauf, ggf. stellvertretender Einkauf, Wohnungsreinigung, konkrete Aktivität wie Kinobesuch etc.).

- Bei Leistungen der qualifizierten Assistenz sind zusätzlich Schwerpunkte eines Termins in einem Halbsatz oder Schlagworten zum methodischen Vorgehen kurz zu beschreiben.
- Die Befähigung in Bezug auf Teilhabeziele/Handlungsziele soll, wo möglich, erkennbar sein.
- Über Erforderlichkeit und Inhalte einer gesonderten Verlaufsdokumentation entscheidet der Dienst eigenverantwortlich.

Anhaltende akute, schwere Erkrankungen und/oder psychiatrische Krisen sind im Leistungsnachweis zu erfassen.

8. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Der Leistungserbringer hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Vereinbarungen zur Struktur- und Prozessqualität legen wesentliche Faktoren fest, welche unmittelbaren Einfluss auf die Wirksamkeit von Teilhabeleistungen besitzen.

Strukturqualität:

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Dabei sind die im Bayer. Rahmenvertrag Teil A unter 6.2.1. genannten Kriterien zu beachten.

1. Personelle Ausstattung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich die Leistungen mit geeignetem Personal gem. Anlage A Übersicht anerkannte Qualifikationen "Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben" zu erbringen.

2. Sächlich und räumlich notwendige Ausstattung sowie betriebsnotwendige Anlagen

Dieser Punkt beinhaltet insbesondere Mieten, Fuhrpark, IT / EDV-Ausstattung in zweckmäßiger und zeitgemäßer Art und Weise.

Prozessqualität:

Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um. Dabei sind die im Bayerischen Rahmenvertrag Teil A unter 6.2.2. genannten Kriterien zu beachten.

Die Leistungsberechtigten und ggf. deren gesetzlicher Vertreter oder sonstige Vertrauensperson werden soweit wie möglich in die Planung der Ziele und Maßnahmen einbezogen, um ihren individuellen Bedarfen gerecht zu werden. Die Teilhabeplanung wird regelmäßig überprüft,

gegebenenfalls angepasst und fortgeschrieben, um sicherzustellen, dass die Unterstützung stets den aktuellen Bedarfen und Zielsetzungen der Leistungsberechtigten entspricht.

Eine enge Zusammenarbeit mit fachlichen Kooperationspartnern und externen Diensten ermöglicht eine umfassende und ganzheitliche Assistenz für die Leistungsberechtigten, orientiert an deren individuellen Bedarfen mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe.

Durch das fach- und bedarfsgerechte Fortschreiben der Konzeption wird gewährleistet, dass die Arbeit stets den aktuellen fachlichen Standards entspricht.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gem. Anlage A6 des Bayerischen Rahmenvertrages besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich in Textform zu melden.

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Dabei sind die im Bayerischen Rahmenvertrag Teil A unter 6.2.3. genannten Kriterien zu beachten.

- Bezogen auf den Leistungsberechtigten:

Die Darstellung der Ergebnisqualität erfolgt mit den vereinbarten Instrumentarien der Gesamt-/ Teilhabeplanung (Berichtswesen in der aktuell gültigen Fassung). Die Ergebnisse des Hilfeprozesses können innerhalb eines Zweijahreszeitraums anhand der festgelegten Ziele regelmäßig überprüft werden. Die Leistung muss zielgerichtet und in ihrer Umsetzung geeignet sein, um die im Teilhabeplan formulierten Ziele zu erreichen.

- Bezogen auf das Angebot des Leistungserbringers (Qualitätssicherung/ -entwicklung):

Der Leistungserbringer gewährleistet eine kontinuierliche Evaluation und ggf. Anpassung/Weiterentwicklung des Leistungsangebotes.

9. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Es gilt der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX, Teil A Punkt 7 in Bayern.

10. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Leistungsvereinbarung als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

11. Laufzeit

Die Vereinbarung wird geschlossen für die Zeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2027. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei 6 Monate vor Ablauf der Frist schriftlich kündigt.

Die Parteien verständigen sich darauf, in Verhandlungen zur Anpassung dieser Leistungsvereinbarungen einzutreten, sollte während der Laufzeit eine neue Rahmenleistungsvereinbarung auf Landesebene verabschiedet werden.

Im Rahmen der Antragstellung vorzulegende Dokumente (Optional):

☐	Hilfeplanung, Dokumentation (Formblätter)
☐	Standardbetreuungsvertrag d. Anbieters
☐	Leistungsnachweis (Formblatt)
☐	nachrichtlich: Konzeption (nicht Bestandteil d. Leistungsvereinbarung)
☐	bei Einzelanbietern; Kooperationsvereinbarung mit anderen Anbietern
☐	

Anlagen zur Leistungsvereinbarung:

- A.) Übersicht anerkannte Qualifikationen Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben
- B.) Begrifflicher Rahmen und exempl. Leistungsbeschreibung der qualifizierten Assistenz
- C.) Regelungen zum Umfang telefonischer und digitaler Kontakte sowie zu Personalschlüsseln und max. Leistungskontingent bei Gruppenangeboten
- D.) Regelungen zu Ausfallzeiten im Rahmen der Aufsuchenden Assistenzleistungen
- E.) Anforderungen für Wohngemeinschaften (WG) mit teilpauschalierter Leistungsstundenerfassung

Augsburg, den

Ort, Datum

**Bezirk Schwaben
Leistungsträger**

**Stempel und Unterschrift des
Leistungserbringers**